

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
energie@bwl.admin.ch

12. Dezember 2022

Vernehmlassung zu den Massnahmen für den Fall einer Strommangellage: Stellungnahme ICOM Schweiz und Verband der Museen der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Massnahmen für den Fall einer Strommangellage Stellung nehmen zu können.

Wer sind wir

ICOM Schweiz ist der Schweizer Verband der Museumsfachleute. 1953 begründet ist ICOM Schweiz eines der grössten nationalen Komitees des Internationalen Museumsrats ICOM. ICOM Schweiz setzt die ICOM-Ziele national um und arbeitet eng mit dem Verband der Museen der Schweiz VMS zusammen.

Mit mehr als 800 institutionellen Mitgliedern vertritt der VMS die Interessen der Schweizer Museumslandschaft gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Er fördert die Vernetzung unter den Museen, setzt Standards und dient als Forum für Ideen und Erfahrungsaustausch.

Aufgaben und Herausforderungen von Museen bei einer Energiemangellage

In den meisten Museen lagern wertvolle Natur- und Kulturgüter in Form von Einzelobjekten und Sammlungen von regionaler, nationaler wie auch internationaler Bedeutung. Damit diese Güter langfristig erhalten und geschützt bleiben, müssen sie unter spezifischen und möglichst konstanten Klimabedingungen gehalten werden. Das Gewährleisten dieser Bedingungen braucht elektrische Energie.

Ist die Energieversorgung in Ausstellungs- und Depoträumen nicht mehr gewährleistet, können somit Objekte von hohem kulturellem, gesellschaftlichem, aber auch monetärem und ideologischem Wert unwiederbringlich verloren gehen.

Naturwissenschaftlichen Sammlungen droht die Zerstörung, darunter u.a. Typusexemplare/Holotypen*, Objekte ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten sowie einzigartigen Gewebe- und DNA-Datenbanken.

Durch die Folgen von Stromunterbrüchen und die daraus resultierenden sicherheitstechnischen Unregelmässigkeiten besteht weiter eine erhöhte Diebstahlgefahr von Sammlungsgegenständen.

Zahlreiche Museen gehören zu den Energie-Grossverbrauchern des Landes, weil sie nicht nur ihr Publikum in ihren Ausstellungen empfangen, sondern erwähnte wertvolle Objekt und Sammlungen bewahren müssen. Je nach Museum, sind diese Sammlungen sehr umfangreich. In der Schweiz werden aktuell mehr als 80 Mio Objekte bewahrt.

Die Schweiz hat sich im Rahmen internationaler Abkommen (z.B. Haager Abkommen) und mit eigenen Gesetzen für Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern (KGSG, KGSV, NHG etc.) bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen verpflichtet.

Es kann nicht sein, dass durch die Massnahmen für den Fall einer Strommangellage diese Verpflichtungen nicht angemessen berücksichtigt oder gar ausgehebelt werden.

*) Typusexemplare spielen eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung von Taxa und ihrer Namen in den Naturwissenschaften. Dabei ist ein Holotypus ein einziges Exemplar, das als namentragender Typus einer Art oder Unterart bei der Etablierung dieses Taxons gekennzeichnet wird; oder das einzige Exemplar, auf dem ein solches Taxon basiert.

Unser Anliegen

Wir empfehlen dringend, die Massnahmen für den Fall einer Strommangellage entsprechend anzupassen. Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Klima- und Sicherheitsanforderungen in Museen, insbesondere in Ausstellungs- und Depoträumen, zum Schutz der Kulturgüter auch im Falle einer Kontingentierung nicht aufgehoben werden können. Sammlungsobjekte und Leihgaben obliegen strengen Auflagen nach internationalen Standards für eine sichere und nachhaltige Aufbewahrung.

Insbesondere in der Verordnung über die Beschränkung und Verbote der Verwendung elektrischer Energie, ist der Anhang, Verwendungseinschränkungen Eskalationsschritt 1, 7. Punkt und Eskalationsschritt 2, 6. Punkt

«Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter minus 20°C resp. minus 19°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.034.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.»

folgendermassen zu ergänzen:

Ebenfalls ausgenommen sind Kühl-, Gefriermöbel und -Anlagen von Museen und Institutionen, die zur Aufbewahrung von Natur- und Kulturgütern (insbesondere gemäss den Kategorien der KGSV Art. 1, Abs.1, SR 520.31) dienen.

In die Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, Art. 4 Ausnahmen, Abs. 1

ist folgender Buchstabe und Text (singemäss) aufzunehmen:

p. Museen und Institutionen zum Schutz und zur Erhaltung von wertvollen Objekten und Sammlungen im Sinne der Kulturgütergesetzgebung (gem. KGSG, SR 520.3, KGSV Art. 1, Abs.1, SR 520.31 und NHG; SR 451.)

Zudem hat ein Verbot von Kulturveranstaltungen (Verordnung über die Beschränkung und Verbote der Verwendung elektrischer Energie, ist der Anhang, Verwendungseinschränkungen Eskalationsschritt 4, 6. Punkt) für die betroffenen Betriebe und Personen weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen.

Die Verordnung macht keine Aussagen zu Ausfallsentschädigungen (analog zu COVID-19-Massnahmen) und Hilfsleistungen ausserhalb der Arbeitslosenversicherung. Entsprechende Massnahmen erachten wir als zwingend notwendig.

Weitergehende Erläuterungen (Quelle: www.babs.admin.ch, Dez.2022)

Kulturgüterschutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Kulturelle Objekte gelten seit jeher als Zeugen der Geschichte einer Gemeinschaft und ihrer Kultur. Der Kulturgüterschutz (KGS) hat die Aufgabe, die identitätsstiftenden Objekte für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Sichern und respektieren – diese zwei Hauptforderungen gilt es beim Schutz von Kulturgütern gemäss Haager Abkommen von 1954 zu befolgen. Der Kulturgüterschutz basiert auf internationalen Abkommen und verfügt in der Schweiz über eigene rechtliche Grundlagen.

Das Haager Abkommen

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs, in dem zahlreiche Kulturgüter beschädigt und zerstört worden waren, wurde am 14. Mai 1954 in Den Haag (NL) das „Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ (HAK) verabschiedet. Mit dem Beitritt zum HAK verpflichtete sich die Schweiz 1962, in Friedenszeiten vorsorgliche Massnahmen festzulegen und im Konfliktfall das eigene und fremde Kulturgut zu respektieren. Ein neues Bundesgesetz setzte 1966 die Rahmenbedingungen. Die bewaffneten Konflikte in den späten 1980er- und 1990er-Jahren auf dem Balkan bewirkten 1999 im Zweiten Protokoll zum HAK zusätzliche Schutzbestimmungen für Kulturgüter. Die Schweiz ratifizierte das Abkommen 2004.

Schutz bei Katastrophen und in Notlagen

Längst war aber erkannt, dass Kulturgüter nicht nur von Kriegsparteien bedroht sind, sondern auch durch Katastrophen und selbst durch Alltagsereignisse wie Wassereintritte, Vandalen-Akte oder auch beispielsweise bei einer Versorgungsmangellage. Der Gefährdungslage angepasst, trat am 1. Januar 2015 – nach einer Totalrevision – das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) in Kraft. Über die Ausweitung auf Katastrophen und Notlagen hinaus enthält das KGSG als Neuerungen die Schutzkategorie des „Verstärkten Schutzes“, die Möglichkeit zur Inbetriebnahme eines Bergungsortes für im Ausland bedrohte Kulturgüter, die Anbringung der Kulturgüterschutzschilder bereits in Friedenszeiten und die Ausbildung für Fachpersonal von kulturellen Institutionen.

Internationale Rechtsgrundlagen

- [Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten \(SR 0.520.3\)](#)
- [Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten \(SR 0.520.33\)](#)

Nationale Rechtsgrundlagen

- [Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen \(KGSG; SR 520.3\)](#)
- [Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen \(KGSV; SR 520.31\)](#)
- [Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz \(BZG; SR 520.1\)](#)

Weitere Grundlagen und Querbezüge

In weiteren Bundesgesetzen bestehen Weisungen und Querbezüge, die auch den KGS betreffen, darunter:

- [Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer \(KGTG; SR 444.1\)](#)
- [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz \(NHG; SR 451\)](#)
- [Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt \(SR 0.451.41\)](#)

Wir danken Ihnen für die angemessene Berücksichtigung unseres Anliegens bei der definitiven Ausarbeitung der Massnahmen für den Fall einer Strommangellage.

Für allfällige Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

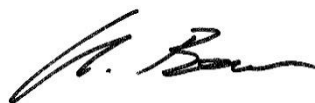
Mit freundlichen Grüssen



Carole Haensler
Präsidentin
Verband Museen der Schweiz



Dr. Tobia Bezzola
Präsident
ICOM Schweiz



Dr. Christoph Beer
Ressort Politik
ICOM Schweiz